



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Friedrich-Ebert-Straße 110

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 303
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 27.04.2021

Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten Sportaußen- und Freiluftanlagen in Münster hier: Regelungen nach Coronaschutzverordnung NRW vom 24.04.2021 und Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 24.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.04. sind eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW sowie das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten.

Die Regelungen ergänzen sich gegenseitig.

Folgende Regelungen sind für den Sport derzeit bindend:

7-Tage-Inzidenz unter einem Wert von 100:

Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO NRW.

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb dem Grunde nach unzulässig. Nachfolgende Ausnahmen sind davon ausgenommen.

Zulässig ist Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel

1. von Personen eines Hausstands (beliebige Anzahl) mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand
 2. von höchstens fünf Personen aus zwei verschiedenen Hausständen
 3. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
 4. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.
- Hier ist die Ihnen bekannte „einfache Rückverfolgbarkeit“ nach §4a der CoronaSchVO sicherzustellen.

...

Stadt Münster
Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de
Service für Menschen mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

Zu allen anderen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Zulässig ist darüber hinaus:

- Die Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern
- Wettbewerbe in Profiligen und Wettbewerbe im Berufsreitsport (unter Auflagen, ohne Zuschauer), das Training von Berufssportlern und Berufssportlerinnen
- Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die entsprechenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen; sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15)
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über einem Wert von 100 (= Einsetzen der „Bundes-Notbremse“)

Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, § 28b, in Verbindung mit der CoronaSchVO NRW, wenn das Einsetzen der „Bundes-Notbremse“ durch das zuständige Ministerium festgestellt wurde.

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist dem Grunde nach unzulässig. Nachfolgende Ausnahmen sind davon ausgenommen.

Zulässig ist die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten auf Sportanlagen unter freiem Himmel:

1. allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes
2. von 5 Kindern in kontaktloser Ausübung (bis einschl. 13 J.) zzgl. Anleitungspersonen (negativer, tagesaktueller, anerkannter Test erforderlich); Hier ist die Ihnen bekannte „einfache Rückverfolgbarkeit“ nach §4a der CoronaSchVO sicherzustellen.

Zu allen anderen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Zulässig ist darüber hinaus:

- Die Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern
- Wettkampf- und Trainingsbetrieb (Individual- und Mannschaftssportarten) der Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (ohne Zuschauer, nur Zutritt für Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte)

- Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die entsprechenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen; sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Folgende Rahmenbedingungen gelten weiterhin unabhängig vom Inzidenzwert:

Sanitäre Anlagen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist untersagt. Es dürfen lediglich die Toiletten einer Sportanlage genutzt werden.

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung

Laut Verordnung „... haben [die für die Einrichtung Verantwortlichen] den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.“

Mund-Nasen-Bedeckung

Bitte beachten Sie, dass in Ergänzung der Coronaschutzverordnung auf den städtischen Sportaußenanlagen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Die Bedeckung darf nur zur Ausübung des Sports abgenommen werden. Auf allen Verkehrsflächen und Toilettenbereichen muss hingegen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die relevanten 7-Tage-Inzidenzen können Sie den Seiten des Robert-Koch-Instituts entnehmen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kerstin Dewaldt
Leiterin des Sportamtes